

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausbildungsmesse des Landkreises Elbe-Elster „Tag der Ausbildung“

Fassung vom 27.02.2020/ Ausbildungsmesse am 05.09.2020 in Finsterwalde

1. Veranstalter

Veranstalter ist der Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg/Elster

2. Anmeldung

2.1. Die Anmeldung zur Ausbildungsmesse erfolgt grundsätzlich mit dem zur Veranstaltung gehörenden Anmeldeformular oder einem Angebot.

2.2. Mit der Anmeldung/bzw. dem Angebot erkennt der Anmelder die Geschäftsbedingungen in allen Teilen an.

2.3. Durch die Unterzeichnung der Anmeldung/bzw. dem Angebot erkennt der Anmelder die gesetzlichen, arbeits- und feuerwehrrechtlichen Vorschriften sowie die Hausordnung des Veranstaltungsortes an.

3. Zulassung (Annahme der Anmeldung, des Angebots)

3.1. Der Vertrag kommt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung oder bei kurzfristiger Anmeldung im Zusammenhang mit der Rechnung) des Organisers RWFG (Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH) zu Stande. Hierbei genügt die einfache Mitteilung per Fax oder E-Mail.

3.2. Über Zulassung und Platzeinteilung entscheidet der Veranstalter. Aus der Anmeldung/bzw. dem Angebot erfolgt kein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung.

3.3. Der Veranstalter kann die Veranstaltung auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch gewährt werden.

3.4. Das Ausstellungsangebot ergibt sich grundsätzlich aus der Nomenklatur und dem Titel der Veranstaltung. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann - auch während der Veranstaltung - ausgeschlossen werden. Ansprüche des Veranstalters gegenüber dem Aussteller bleiben unberührt.

3.5. Der Veranstalter kann die Zulassung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen oder sie von der Zahlung der Standmiete abhängig machen.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

4.1. Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden, erfolgt keine Erstattung der gezahlten Standmiete. Zusätzliche kostenpflichtige Nebenkosten sind in voller Höhe fällig.

4.2. Der Veranstalter kann aus nachweislich zwingenden Gründen eine Veranstaltung absagen, verkürzen, verlängern oder verlegen. Im Falle der Verlegung kann der Aussteller schriftlich eine Entlassung aus dem Vertrag beantragen, wenn sich eine Terminüberschreitung für ihn mit einer anderen bereits fest gebuchten Veranstaltung ergibt. Im Falle einer Verkürzung/Verlängerung der Veranstaltung ist keine Entlassung aus dem Vertrag möglich. Eine Ermäßigung der Standmiete kann nicht gewährt werden. Schadenersatzansprüche sind für beide Teile in jedem Falle ausgeschlossen.

5. Miete und Kosten

5.1. Die Preise für Standmiete und Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

5.2. Preise für Serviceleistungen, die nicht enthalten sind, können jederzeit beim Veranstalter erfragt werden und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, sondern bedürfen zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen. Für alle Bestellungen auf dem Anmeldeformular gelten ebenfalls die Allg. Geschäftsbedingungen.

5.3. Die enthaltenen Mietpreise verstehen sich für die gesamte Dauer der Ausstellung.

5.4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.5. Die Mietgegenstände (Möbel) dürfen in keiner Art beschädigt werden.

5.6. Leihmöbel sind am Abend des letzten Veranstaltungstages auszuräumen und zu übergeben. Für im Mietmobiliar liegenden Gegenstände des Ausstellers wird keine Haftung übernommen.

5.7. Der Aussteller haftet für Schäden und Verluste von der Anlieferung bis zur Rückgabe, auch wenn er den Stand schon verlassen hat. Fehlendes oder beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

6. Standvermietung

6.1. Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die das Konzept der Veranstaltung erfordert. Das Eingangsdatum der Anmeldung/bzw. dem Angebot ist unerheblich, Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

6.2. Der Aussteller erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Lageplan und die Standnummer. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen ab dem Rechnungsdatum schriftlich erfolgen.

6.3. Die Verlegung eines Standes erfolgt nur aus zwingenden Gründen.

6.4. Nach Ablauf der genannten Fristen sind Reklamationen nicht mehr möglich. Die Lage des Standes oder Änderungen gelten als anerkannt.

6.5. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen in der Anordnung des Ausstellungsgeländes, der Ein- und Ausgänge vorzunehmen. Ansprüche durch den Aussteller bestehen nicht.

7. Mitaussteller, Untervermietungen, Überlassung an Dritte, Gemeinschaftsstände

7.1. Ausstellern ist es ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand unterzuvermieten, mit anderen Firmen zu teilen, zu tauschen oder ganz oder teilweise zu überlassen.

7.2. Bei der genehmigten Aufnahme eines Mitausstellers ist der Mitaussteller im Katalog/Online- oder Print bzw. Messezeitung vertreten.

7.3. Die ungenehmigte Weitervermietung berechtigt den Veranstalter, 50% der Standmiete zusätzlich zu verlangen, sofern nicht die Räumung der Fläche, die durch den Untermieter belegt ist, erforderlich ist.

7.4. Ist ein Stand gemeinsam an mehrere Aussteller vermietet, haftet jeder von Ihnen als Gesamtschuldner. Bei Gemeinschaftsständen ist dem Veranstalter ein Bevollmächtigter bekannt zu geben. Dieser gilt als Verhandlungspartner und Mitteilungen an ihn gelten für alle Aussteller des Gemeinschaftsstandes.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Aussteller erhalten nach der Zulassung eine Rechnung. Rechnungen sind sofort und in voller Höhe fällig.
- 8.2. Vom Datum des Verzuges an werden Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 BGB berechnet. Der Verzug setzt ein mit Ablauf des Tages, der als letzter Zahlungstermin auf der Rechnung vermerkt ist.
- 8.3. Hat der Veranstalter von seinem Recht zur Aufhebung des Vertrages gemäß Ziffer 9.2. keinen Gebrauch gemacht und hat der Anmelder seine Zahlungsverpflichtungen nicht voll erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, nachdem er dies dem Anmelder vorher angezeigt hat. In diesem Fall bleibt die Zahlungsverpflichtung des Anmelders bestehen.
- 8.4. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Vertrag besteht an den eingebrachten Ausstellungsständen des Ausstellers ein Pfandrecht. Entstehen dadurch Kosten, z.B. durch Lagerung oder Transport der Waren nach Zahlung durch den Aussteller, so werden diese Beträge dem Aussteller in Rechnung gestellt.

9. Rücktritt / Kündigung

- 9.1. Die schriftliche Vertragsbestätigung (Zulassung oder Rechnung) nach erfolgter schriftlicher Anmeldung/bzw. dem Angebot ist bindend. (Pkt. 3.1.) Der Aussteller kann nicht einseitig vom Vertrag zurücktreten.
- 9.2. Stimmt der Veranstalter einer einvernehmlichen Vertragsauflösung zu, so ist dies nur nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% des Vertragswertes möglich. Bei Rücktritt nach dem 31.07.2020 ist der Rechnungsbetrag /Vertragswert in voller Höhe zu entrichten.
- 9.3. Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die vollständige Mietzahlung nicht bis zum per Rechnung übermittelten Zahlungsziel und trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht eingegangen ist, oder der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 30 Minuten vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist. In diesem Fall ist die volle Standmiete zu entrichten, auch wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Vertragswert sind die Standmiete und die Nebenkosten. Erfolgt keine Belegung wird die Gestaltung auf Kosten des Ausstellers vorgenommen.

10. Gestaltung des Standes

- 10.1. Die im Bestellformular angegebenen Quadratmeterpreise für die einzelnen Standarten verstehen sich ohne Trennwände und ohne Teppich.
- 10.2. Die Aufbauhöhe für eigene Standsysteme ist auf 2,50 m festgesetzt. Firmenzeichen können diese Höhe um max. 40 cm überschreiten.
- 10.3. Der Einsatz von eigenen Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Der Veranstalter kann vor Beginn der Veranstaltung eine maßstabsgerechte Skizze fordern. Gegebenenfalls beauftragte Aufbaufirmen sind dem Veranstalter bekannt zu machen. Es dürfen nur Materialien mit dem Zertifikat B1 (Schwer entflammbar) eingesetzt werden. Der Veranstalter kann nicht genehmigte Ausstellungsstände ändern oder entfernen lassen, gegebenenfalls auf Kosten des Ausstellers. Muss ein Stand aus diesen Gründen geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadenersatz nicht gegeben.

11. Ausstellungsgüter

- 11.1. Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die sich als störend oder gefährdend erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Veranstalter die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.
- 11.2. Der Direktverkauf ist gestattet. Die Ausstellungsgüter sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Verkauf von Lebensmitteln an die Besucher bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter. Gesetzliche Regelungen sind strikt zu beachten.

12. Technische Installationen

- 12.1. Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung gehen zu Lasten des Veranstalters. Bei Veranstaltungen, die in einer Halle stattfinden, ist mit Schwankungen der Temperatur zur normalen Zimmertemperatur zu rechnen. Ansprüche gegen den Veranstalter ergeben sich daraus nicht.
- 12.2. Sämtliche Installationen auf der Veranstaltung dürfen nur vom Veranstalter bzw. von durch ihn zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den sicherheitstechnischen Bestimmungen nicht genügen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Für Schäden durch nicht durch den Veranstalter ausgeführte Installationen haftet der Aussteller.
- 12.3. Die geltenden Konditionen für technische Anschlüsse sind dem Anmelde- bzw. Bestellformular zu entnehmen. Die Nutzung von anderen Anschlüssen und Installationen als der standeigenen ist nicht gestattet. Eine Untervermietung standeigener Anschlüsse an andere Aussteller ist ebenfalls untersagt.
- 12.4. Für Schwankungen oder Unterbrechungen der Versorgung mit Strom, Wasser, Gas oder Druckluft haftet der Veranstalter nicht.

13. Aufbau, Befahren der Halle und Anfahrt

- 13.1. Der Aufbau der Stände ist nur innerhalb der dafür angegebenen Zeiten möglich (siehe Anmeldung und Messeinformationen). Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb dieser Zeit fertig zu stellen.
- 13.2. Bei Nichteinhaltung der Standbauzeiten kann der Standplatz nach vorheriger einmaliger Mahnung mit Fristsetzung zur Fertigstellung des Standbaus vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu begleichen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

13.3. Bei Nichtanreise des Ausstellers bleiben die Forderungen aus der Vertragserfüllung an ihn bestehen. Entstehender Mehraufwand wie Umplanungen und Dekorationen werden zusätzlich berechnet.

13.4. Bestellte Mietmöbel sind auf Zustand zu prüfen, Mängel sind sofort anzuzeigen. Für Beschädigungen oder Verlust haftet der Besteller.

14. Betrieb des Standes

14.1. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt zu haben.

14.2. Den Anweisungen des Veranstalters und Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Ausstellungsbedingungen oder den üblichen Umgang mit Besuchern und Ausstellern berechtigen den Veranstalter zur Schließung und Räumung des Standes. Ansprüche gegen den Veranstalter sind in diesem Fall ausgeschlossen.

14.3. Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder Störung mit sich bringen können, bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter (z.B. Aktionen, Lautsprecheranlagen, Lichtanlagen etc.). Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektus ist nur innerhalb des Standes gestattet.

14.4. Für die allgemeine Reinigung des Geländes außerhalb der gekennzeichneten Messestände sorgt der Veranstalter. Die Reinigung der Stände innerhalb der Markierungen erfolgt durch die Aussteller. Der Aussteller muss Müll vermeiden und unvermeidlichen Abfall trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

14.5. Verstößt der Aussteller gegen diese Vorschriften, kann der Veranstalter nach erfolgloser mündlicher Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 300,00 €/Tag geltend machen.

15. Abbau

15.1. Der Abbau der Ausstellungsstände hat innerhalb der angegebenen Abbauezeiten zu erfolgen (siehe Anmeldung und Messeinformationen).

15.2. Wenn der Veranstalter gem. Ziff. 8.4. sein Pfandrecht für die Ausstellungsstücke geltend gemacht hat, dürfen diese nicht vom Stand entfernt werden.

15.3. Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbau zurückgelassenes Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen oder einzulagern, ohne für Verlust oder Beschädigung zu haften.

15.4. Beschädigungen des Bodens oder der Wände sind einwandfrei zu beheben, ansonsten werden diese Arbeiten durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers durchgeführt. Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

15.5. Für nach Ablauf der Abbauezeit nicht entfernte Stände oder Gegenstände gilt, dass der Veranstalter diese auf Kosten des Ausstellers entfernt und einlagert, ohne für Verlust oder Beschädigung zu haften.

16. Haftung, Versicherung, Bewachung

16.1. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, auch während der Auf- und Abbauezeit, ist der Aussteller verantwortlich.

16.2. Der Veranstalter haftet nur für Schäden durch eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

16.3. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für irgendwelche während der Veranstaltung, der Auf- und Abbauezeiten oder des An- und Abtransportes aufgetretener Schäden oder Verluste an Standaufbauten oder Schaugut.

16.4. Die Kosten einer Versicherung für Ausstellungsgut und Haftpflicht werden vom Aussteller getragen.

16.5. Der Eintrag im Katalog – Online - oder Print bzw. Messezeitung ist in der Aufwandspauschale inklusive. Für fehlerhafte Einträge wird seitens des Veranstalters keine Haftung übernommen.

17. Sonstiges

17.1. Für den Ausschank von Getränken und Lebensmitteln – außer für Gratisproben – ist beim Ordnungsamt die Genehmigung einzuholen. Die damit in Verbindung stehenden Gebühren und Steuern trägt der Aussteller.

17.2. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten (auch das Einstellen von Kfz mit gefülltem Tank) und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.

18. Fotografieren, Filmen

18.1. Gewerbemäßiges Fotografieren, Zeichnen oder Filmen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet.

18.2. Der Veranstalter ist berechtigt, Zeichnungen oder Aufnahmen von Ausstellungsständen anzufertigen und zur Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Ansprüche aus dem Urheberrecht.

19. Absprachen und Stillschweigeklausel

19.1. Mündliche Abmachungen sind unverbindlich. Verbindlichkeit erlangen diese ausschließlich durch die Schriftform.

19.2. Über den Inhalt des Vertrages vereinbaren die Vertragspartner Stillschweigen. Bei Verletzungen besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Ansprüche auf Schadensersatz.

20. Verwirkung

Verwirkt sind Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht innerhalb von 2 Wochen nach Veranstaltungsende schriftlich geltend gemacht werden.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Liebenwerda. Der Gerichtsstand Bad Liebenwerda wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden